

Verein Deutscher Lokomotivführer

(Reichsverband e. V.)

...

Satzung



Gegründet im Jahre 1866.

Satzungen

des

Vereins

Deutscher Lokomotivführer

(Reichsverband, eingetragener Verein)

für das Mitglied

Herrn

Herrn Josef Chulepa
Chamkär

zu

N^o *65241*

Ausgefertigt am

1. Oktober 19*13*

durch den Kreisvorsteher

Y. Weber

Eingehändigt am

1. Oktober 19*13*

durch den Ortsgruppenvorst.

Gornij

4294



Tehe 80

Name und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen: „Verein Deutscher Lokomotivführer“ (Reichsverband) und hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Zweck.

Der Verein bezweckt die einheitliche Vertretung und Förderung aller Interessen des deutschen Lokomotivführerstandes, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesvereine gehören und zwar:

Schaffung gemeinnütziger und vorteilhafter Einrichtungen im Interesse der Mitglieder, soweit sie im Rahmen des Vereins zulässig sind; Fortbildung und Belehrung der Standesangehörigen, Erörterung und Erledigung gemeinsamer Fragen, die zur Hebung des Lokomotivführerstandes dienen, Abhaltung regelmäßiger Verbandstage, Versammlungen in den Bezirken, Besichtigungen, Veranstaltungen von Vorträgen fachlichen und belehrenden Inhalts, Unterhaltung der Vereins-Bibliothek, Stellung von Preisfragen usw., sowie die im § 7 bezeichneten Leistungen.

Im Verein sind politische und religiöse Fragen nicht zu behandeln.

§ 3.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Reichsverband nimmt alle Mitglieder der in dieser Satzung namhaft gemachten Landesvereine auf. Ferner werden die Lokomotivbeamten derjenigen Staats-, Provinzial- und Kommunalbahnen, die entweder dem Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehören oder vom Verbandstage als aufnahmefähig erklärt werden, desgleichen die Lokomotivführerverbände dieser Bahnen, die in ihrem Aufbau den Landesvereinen entsprechen und ebenfalls vom Verbandstage als aufnahmefähig erklärt werden, als Mitglieder im Reichsverband aufgenommen; jedoch nur dann, wenn die zur Aufnahme sich meldenden die staatlichen Prüfungsbedingungen für Lokomotivführer erfüllt haben. Dasselbe gilt für die Mitglieder derjenigen Vereinigungen außerhalb der Reichsgrenzen, die bisher dem Reichsverbande angehörten.

Standesangehörigen, die Mitglieder einer der angeführten Landesvereinigungen werden können, und nur die Aufnahme in eine solche wünschen, in den Reichsverband dagegen nicht, muß die Aufnahme in die Landesorganisation versagt werden. Ebenso wird diesen die Mitgliedschaft im Reichsverbande versagt, sofern sie sich weigern, gleichzeitig die Mitgliedschaft in der für sie zuständigen Landesorganisation zu erwerben.

Anderen maschinentechnischen Eisenbahnbeamten sowie Einzellokomotivbeamten, die wegen weiter Entfernung ihres Stationsortes einer

Landesorganisation nicht angehören können, einschl. der Lokomotivbeamten in den deutschen Kolonien, kann die Aufnahme in den Reichsverband, sowie die weitere Zugehörigkeit zu demselben durch Vorstandsbeschluß zugestanden werden.

Bei Mitgliedern, die früher aus dem Verein ausgeschlossen wurden oder freiwillig ausgeschieden sind, bedarf es zur Wiederaufnahme in den Reichsverband des besonderen Beschlusses des Vorstandes. Nach einem zweimaligen Austritt findet eine Wiederaufnahme nicht mehr statt.

Zur Anmeldung eines Mitgliedes ist erforderlich:

„Ausfüllung eines Aufnahmescheines, auf welchem die Bedingungen für die Erlangung der Mitgliedschaft stehen und Einreichung dieses Aufnahmescheines durch Vermittelung des Kreisvorstehers an den Vorstand des Reichsverbandes.“

Die Aufnahme gilt als vollzogen an dem Tage, an welchem die dem neuen Mitgliede auszuhändigende Vereinssatzung ausgefertigt ist. Landesvereine im Sinne dieser Satzung sind:

1. Der Verband Kgl. Preuss. und Großherz. Hess. Lokomotivführer.
2. Der Verein Bayrischer Lokomotivführer.
3. Der Verein Sächs. Lokomotivführer.
4. Der Verband der Lokomotivbeamtenvereine der Reichseisenbahn-Verwaltung.

5. Der Verband Württembergisch. Lokomotivbeamten.
6. Der Verband Badischer Lokomotivbeamten.
7. Die Vereinigung Meklenburgischer Lokomotivführer und Anwärter (Landesverein).
8. Der Verein Oldenburger Lokomotivführer (Landesverein).

und alle sich bildende Landesvereine der Bundesstaaten des Deutschen Reiches, sofern sie sich den Satzungen des Reichsverbandes unterwerfen und vom Verbandstag anerkannt werden.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

Für den Austritt und Ausschluß von Mitgliedern aus den dem Reichsverband angeschlossenen Landesvereinen finden nur die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungen dieser Vereinigungen Anwendung. Erlischt die Mitgliedschaft im Landesverein, so erlischt sie gleichzeitig im Reichsverband. Letzteres trifft auf solche Mitglieder nicht zu, welche einer Landesvereinigung wegen Beförderung oder Ueberführung in ein anderes Amt nicht mehr angehören können.

Jedes Mitglied kann jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Amtsinhaber aus dem Verein austreten. Beim Ausscheiden sind die Mitgliedskarten zurückzugeben.

Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es bei Versetzung sich nicht binnen drei Monaten unter Angabe des zukünftigen Stationsortes bei seinem zuständigen Amtsinhaber abmeldet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen einer unehrenhaften Handlung, insbesondere gegen den Verein oder wegen einer sonstigen Handlungsweise, die das Ansehen des Vereins oder des Lokomotivführerstandes schädigt.

Auf Ausschluß darf der Vorstand nur erkennen, wenn ein diesbezüglicher Beschluß der Ortsgruppe in Urabstimmung durch dreiviertel Mehrheit gefaßt ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Ausgeschlossenen Berufung an die Konferenz zu, gegen deren Beschluß weitere Berufung ausgeschlossen ist. Die Rechtfertigung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung der Ausschlußentscheidung in eingeschriebenem Briefe beim Vorsitzenden anzumelden. Bis zur Entscheidung durch die Konferenz ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es länger als zwei Monate nach geschehener schriftlicher Aufforderung mit seinem Beitrag oder irgend einer dem Verein schuldigen Geldleistung im Rückstand bleibt, sofern ihm nicht Stundung bewilligt wird.

Mit dem freiwilligen Austritt oder bei Streichung eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche desselben an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen.

§ 5.

Beziehungen zu anderen Vereinigungen.

Dem Verein steht es frei, mit anderen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgenden Beamtenvereinigungen innerhalb des Rahmens der Vereinsbestrebungen kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen und Abkommen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu treffen, wenn es für den Verein und seine Mitglieder förderlich erscheint. Verbindungen mit politischen oder religiösen Vereinen sind unstatthaft.

§ 6.

Pflichten der Mitglieder.

Die Ortsgruppen- bzw. Bezirksvorsteher haben für die Einziehung der Vereinsbeiträge und pünktliche Ablieferung derselben an den Vereinskassierer Sorge zu tragen.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag nicht im Laufe der gestellten Zahlungsfrist von zwei Monaten an die Ortsgruppen- bzw. Bezirksvorsteher entrichten oder ihren Verpflichtungen betreffs rückzahlungsfälliger Darlehnsraten nicht nachkommen, — außer wenn ihnen Stundung gewährt wurde —, genießen nur beschränkte Rechte, bis sie diese Verpflichtung wieder erfüllt haben. Es darf ihnen u. a. Rechtsschutz nur bis zur halben zulässigen Höchstgrenze gewährt und von diesem Betrage die Schuld abgezogen werden.

Mitglieder, die mit ihren Leistungen in schuldhaften Verzug geraten sind, sollen auch nach Beseitigung des Verzuges der Regel nach neue Darlehne nicht erhalten.

Die Vorstände der im § 3 aufgeführten Vereinigungen sind verpflichtet, von Vorstellungen und Gesuchen an Behörden und gesetzgebende Körperschaften, möglichst vor deren Einreichung, dem Vorstände des Vereins Deutscher Lokomotivführer (Reichsverband) eine genügende Anzahl von Exemplaren zu übersenden, desgleichen sind alle Eingaben des Reichsverbandes an die Landesvereine abzugeben. Eingaben an die Reichsbehörden sind nur von dem Reichsverband einzureichen.

Eingaben an die Landesbehörden dürfen nicht vom Reichsverbande, sondern nur von den Landesverbänden eingereicht werden. Nur der Verband der Lokomotivbeamtenvereine der Reichseisenbahnverwaltung hat das Recht, eigene, seine Sonderinteressen betreffende Eingaben dem Reichstage und den Reichsbehörden zu überreichen.

§ 7.

Leistungen des Vereins.

Die jährliche Einnahme, sowie das etwa sonst dem Verein zufallende Vermögen kann verwendet werden:

a) Zur Gewährung von Rechtsschutz bei Anklagen gegen Mitglieder wegen fahrlässiger Transportgefährdung oder Körperverletzung,

wo vorsätzliches Verschulden nicht vorliegt, so wie bei Anklagen wegen Dienstvergehen vor einer Disziplinarkammer oder Disziplinarhof, überhaupt in allen Fällen, wo ein Mitglied wegen eines dienstlichen Vorkommnisses in Anklagezustand versetzt wird, sei es vor einem Zivil- oder Disziplinargericht, bis 500 Mk.

Wenn nach der Revision eine zweite Verhandlung erforderlich wird, bis 400 Mk.; jedoch kann der Vorstand nach Ermessen des Einzelfalles über diese Beträge hinaus entscheiden.

Ferner darf Rechtsschutz denjenigen Mitgliedern gewährt werden, welche aus Anlaß dienstlicher Verrichtungen eine Körperverletzung herbeigeführt haben und deshalb in den Anklagezustand versetzt werden.

Der Rechtsschutz besteht in der Bewilligung eines Honorars des Verteidigers, der Kosten der Sachverständigen und der Gerichtskosten, ausschließlich verhängter Geldstrafe. Gehört das Mitglied auch anderen Rechtsschutz gewährenden Vereinen an, so hat dasselbe die Verpflichtung, alle satzungsgemäßen Rechte bei diesen Vereinen in Anspruch zu nehmen und dem Vorstand des Reichsverbandes hiervon Kenntnis zu geben. Die Tragung der Rechtsschutzkosten erfolgt in diesem Falle innerhalb der satzungsgemäßen Höhe nach Vereinbarung mit den beteiligten Vereinen.

Das Honorar für Vertretung eines Mitgliedes durch einen Rechtsanwalt wird mit diesem durch besondere Vereinbarung, mit den Vereinssyndizi mittels Vertrag geregelt.

Bewilligt der Vorstand Durchführung der Revision, so darf er für die Fertigung der Revisionsbegründung des Verteidigers bis zu 50 Mk., für Sachverständigenkosten die gesetzlichen Gebühren bis zu 150 Mk. gewähren.

Wegen Transportgefährdung zu Freiheitsstrafen verurteilten Mitgliedern, denen Rechtsschutz bewilligt wurde, können vom Vorstande Mittel bewilligt werden, um sich in der Strafanstalt nach eigenem Wunsche beschäftigen zu können.

Die Gewährung von Rechtsschutz findet nicht statt, wenn die Transportgefährdung früher stattfand, als der Angeklagte die Mitgliedschaft erwarb oder wenn ein Mitglied leichtsinnigerweise infolge ungenügender Streckenkenntnis eine Transportgefährdung herbeigeführt hat.

b) In allen vermögensrechtlichen Streitfällen, welche im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, kann den Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen Rechtsschutz dahin gewährt werden, daß ein Rechtsanwalt gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren aus der Vereinskasse alle Schriftsätze fertigt, welche erforderlich sind, um ihnen das Armenrecht zu erwirken.

In den Fällen zu a) und b) erteilt der Syndikus den Mitgliedern mündlichen Rat stets unentgeltlich.

c) Zur Gewährung des Rechtsschutzes an Mitglieder oder deren Hinterbliebenen bei Zivilklagen, die sich aus den Dienstverhältnissen der Mitglieder ergaben, einschließlich der vorhergehenden Vorbereitungen, bis zur Höhe von

400 Mk., sofern der Vorstand unter Heranziehung eines Vereinssyndikus oder besonders geeigneten Rechtsanwaltes dem Antrag auf Rechtsschutz zustimmt. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, über die genannte Summe hinauszugehen.

d) Zur Gewährung einer Sterbebeihilfe von 300 Mk. an die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder, die infolge eines Eisenbahnbetriebsunfalls ihr Leben einbüßten und zwar nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

Mündlichen Rat erteilt der Syndikus den Mitgliedern stets unentgeltlich.

e) Zu Unterstützungen an hilfs- und erholungsbedürftige Mitglieder zwecks einer nach überstandener Krankheit erforderlichen Erholungskur im Erholungsheim.

f) Zur Unterstützung an Hinterbliebene von Mitgliedern, die bis zu ihrem Tode dem Vereine angehörten, sofern erstere unverschuldet in Notlage geraten sind und sich nach Lage der Sache nicht aus derselben befreien können. Es sollen jedoch erwerbsfähige Waisen sowie Witwen, welche keine oder nur erwerbsfähige Kinder haben und eine Witwenpension von wenigstens 600 Mk. beziehen, nur in Ausnahmefällen unterstützt werden.

g) Zur Unterstützung von Familien, deren Ernährer längere Zeit an schweren körperlichen Leiden erkrankt war, oder in einer Heilanstalt untergebracht ist, für deren Kosten die Familie aufzukommen hat. In den Fällen a—e ist ein

selbstgeschriebenes Gesuch an den Vorstand einzureichen, das von dem zuständigen Amtsinhaber und zwei Mitgliedern befürwortet sein muß. Im Falle g darf das Gesuch auch von einem Familienmitglied ausgehen.

Im Falle a ist außerdem ein Bericht über den Unfall selbst einzureichen.

Die Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen hängt vom Kassenbestande und der Anzahl der eingehenden Gesuche ab.

h) Bei etwaigem Bedürfnis können Geldmittel für das Erholungsheim aus der Vereinskasse entnommen werden.

i) An Mitgliedern, welchen aus Anlaß ihres 25 jährigen Dienstjubiläums nach 10 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein das von diesem gestiftete Diplom überreicht wird, leistet die Vereinskasse einen Beitrag von 6 Mark. An Mitglieder, welche vor ihrem 25 jährigen Dienstjubiläum in den Ruhestand treten, kann ein Anerkennungsschreiben verabfolgt werden.

k) Zu Ausgaben, die die Verwaltung und Repräsentation des Vereins erfordern, zu Materialvergütungen, Reiseaufwand und Tagelohn der Amtsinhaber bei Teilnahme an Verbandstagen, Konferenzen, Kassenprüfungen, bei Reisen im Interesse des Vereins und sonstigen Unkosten nach den hierfür bestehenden Grundsätzen.

l) Zur Gewährung von Prämien für die im Interesse des Vereins geleisteten Arbeiten oder gelösten Preisaufgaben nach der vom Vorstand

festgesetzten Höhe. In dringenden Fällen steht dem Vorsitzenden das Recht zu, Unterstützungen bis zu 50 Mk. anzuweisen; er ist jedoch verpflichtet, einen solchen Fall dem Vorstand nachträglich vorzulegen.

m) Zur Gewährung von rückzahlbaren Unterstützungen an Mitglieder, welche in Not geraten und würdig sind, bis zu 150 Mk. Diese rückzahlbaren Unterstützungen können, sofern eine ganz außerordentliche Notlage des Mitgliedes vorliegt, teilweise oder ganz niedergeschlagen werden. In solchem Falle ist ein Antrag durch den Ortsgruppen- bzw. Bezirksvorsteher unter genauer Begründung der Notlage einzureichen.

§ 8.

Organisation.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. die im § 3 benannten Landesvereine und Landesverbände, sowie deren Amtsinhaber;
3. der Vereinsausschuß;
4. die Konferenz;
5. der Verbandstag.

§ 9.

Der Vereinsvorstand.

Die Verwaltung des Vereins ist einem Vorstande, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Schriftführern, zwei Kassierern und dem Kon-

trollleur, übertragen. Für jedes dieser Aemter ist je ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl wird für je drei Jahre vom Verbandstage vollzogen. Die Uebergabe der Geschäfte des abtretenden Vorstandes erfolgt am Ende des Jahres, in welchem der Verbandstag stattgefunden hat.

Der Vorsitzende, die Schriftführer und Kassierer sollen möglichst im Dienst befindliche Lokomotivbeamte sein. Im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes tritt der Stellvertreter als wirkliches Vorstandsmitglied ein. Für den Rest der Wahlzeit ist sofort ein neuer Stellvertreter vom Vorstand zu wählen.

Dem Vereinsvorstand liegt die Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrung der Vereinszwecke ob. Der Vorstand ist auch ermächtigt, etwaige vom Amtsgericht gewünschte Aenderungen der Satzung ohne weiteres zu vollziehen, sofern von der Aenderung die richterliche Genehmigung der Eintragung abhängig gemacht wird.

Der Vorstand erläßt die besonderen Anweisungen für die Geschäftsführung der Vereinsorgane und Amtsinhaber und schließt die Verträge mit den Vereinssindizi, deren Gesamtzahl und Bezirk vom Verbandstag bestimmt wird, ab.

§ 10.

Der Vereinsvorsitzende.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung des Vereins ob. Er hat die Verbandstage, die Kon-

ferenzen des Vorstandes mit dem Ausschuß, sowie die Vorstandssitzungen einzuberufen, die Tagesordnungen für diese Versammlungen festzusetzen und letztere zu leiten. Nur der Vorsitzende allein, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 des B.G.B. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dritten gegenüber unumschränkt. Dem Verein gegenüber ist er an dessen Beschlüsse gebunden und verantwortlich. Durch die innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen des Vereins abgeschlossenen Geschäfte wird der Verein verpflichtet und berechtigt.

§ 11.

Die Vereinschriftführer.

Die Schriftführer haben die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen, soweit dies nicht von einer einzustellenden fachmännischen Hilfskraft unter Verantwortung des Vereinsvorstandes geschieht. Ferner haben sie die Niederschriften bei Verbandstagen und Konferenzen auf Grund der stenographischen Aufzeichnungen anzufertigen, das Mitglieder-Hauptverzeichnis und den Nachweis über die Unterstützungen zu führen, auch alljährlich einen Geschäftsbericht anzufertigen, sowie den ihnen vom Vorsitzenden aufgetragenen Schriftwechsel zu erledigen und die Drucksachen zu verwalten.

§ 12.

Die Vereinskassierer.

Die Kassierer verwalten die Vereinskasse nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Anweisung. Sie haben ein Hauptkontobuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen und die vom Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen zu leisten.

Den Bestand der Kasse haben sie sorgfältig und getrennt von anderen Kassen aufzubewahren. Für den in ihren Händen befindlichen Barbetrag sind sie haftbar. Ueber die Rückvergütung eines etwa vorhandenen Fehlbetrages beschließt der Verbandstag.

Die Kassierer sind berechtigt, Gelder für den Verein in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

§ 13.

Der Vereinskontrolleur.

Der Kontrolleur prüft die Kasse nebst Rechnungen und Belägen. Er führt gleichzeitig den Nachweis über das Vereinsinventar. Nach jedem Einzahlungstermin hat er einen Rechnungsabschluß aufzustellen, welcher mit dem Geschäftsbericht und in den Fachorganen den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

Derselbe ist ferner berechtigt, unverhoffte Prüfungen des Kassenbestandes am Orte der Kassierer vorzunehmen und hat genauen Nachweis über den Vereinsvermögensbestand zu

führen. Ihm sind ferner die sämtlichen, vom Vorsitzenden angewiesenen Beläge zur Prüfung vorerst einzusenden.

Die laufenden Abrechnungen sind nach jedem Vierteljahr und am Tage vor einem Verbandstage oder einer Konferenz, im letzten Falle auch das gesamte Barvermögen, vom Prüfungsausschuß und dem Kontrolleur einer Prüfung zu unterziehen und ist gelegentlich der vorbezeichneten Verhandlungen über den Befund Bericht zu erstatten. Außerdem ist ein Bericht über jede Prüfung in den Vereinsorganen bekannt zu geben.

§ 14.

Die Ausschüsse und das Schiedsgericht.

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes wird ein Vereinsauschuß gebildet, der die Vereins-, Standes- und Berufsangelegenheiten zu erledigen hat.

Jede Verbandsvereinigung, mit Ausnahme der in § 3 unter 7 und 8 bezeichneten, ist in dem Ausschuß mindestens durch je eines ihrer Vorstandsmitglieder vertreten, das sie jeweils auf die Dauer von 3 Jahren selbst bestimmt und dem Vereinsvorstand bekannt gibt. Auch einen eventl. Ersatz bestimmt die betr. Verbandsvereinigung selbst. Der Ausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Vertretung der einzelnen Landesvereine in den Ausschüssen muß so bemessen sein, daß die Anzahl der Stimmen der stärksten Landesorganisation die

der übrigen Landesorganisationen zusammen nicht übersteigt. Es sollen diese Ausschüsse der dem Reichsverband angehörigen Mitgliederzahl entsprechend zusammengesetzt sein.

Die Aufgaben, Geschäfte und die Zusammensetzung des Ausschusses werden durch den Vereinsvorstand unter Mitwirkung des Ausschusses in einer besonderen Geschäftsanweisung geregelt, soweit solche nicht schon vorhanden ist.

Es ist vom Verbandstage noch ein besonderer Ausschuß für das Erholungsheim zu bestellen. Der Ausschuß ist neben dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Heimes verpflichtet. Ein Mitglied von diesem soll möglichst in M ü n d e n wohnhaft sein.

Der ebenfalls vom Verbandstage zu wählende Bibliothekar verwaltet die Vereinsbibliothek nach der jeweilig vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung. Der Verbandstag wählt endlich ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen keines ein anderes Vereinsamt bekleiden darf.

§ 15.

Die Prüfungskommission.

Zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins wird eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern bestellt. Für diese sind Stellvertreter zu wählen, welche im Behinderungsfalle für sie eintreten.

§ 16.

Vereinsgebiet, Gliederung und Amtsinhaber.

Das Vereinsgebiet des Vereins Deutscher Lokomotivführer (Reichsverband) erstreckt sich über das Deutsche Reich. Die Gliederung und Benennung desselben richtet sich nach der Einteilung des Vereinsgebietes der im § 3 bezeichneten Landesvereine bzw. -Verbände.

In den Gebieten des Reichsverbandes, in denen sich Landesvereine bzw. -Verbände nicht befinden, werden besondere Bezirke, bzw. Ortsgruppen gebildet.

Die Geschäfte des Reichsverbandes werden durch die von den Landesvereinen bzw. -Verbänden nach Maßgabe deren Satzungen gewählten Amtsinhabern mit erledigt. Zu den Wahlen der Amtsinhaber müssen die Mitglieder des Reichsverbandes, die einem Landesverein bzw. -Verband nicht angehören, mit hinzugezogen werden.

In den Gebieten, in denen keine Landesvereine bzw. -Verbände gebildet sind, findet die Wahl der Amtsinhaber nach folgenden Bestimmungen statt:

Die Wahl hat nach dem Verbandstage so stattzufinden, daß die Uebergabe der Geschäfte nach Bestätigung durch den Vorstand am ersten Januar des folgenden Jahres erfolgen kann.

Die Amtsdauer währt mithin drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stimmabgabe der Wähler geschieht mittels Stimmzettel. Gleichzeitig ist auch ein Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind nur im Lokomotivfahrdienst tätige Mitglieder.

Bei eintretender Veränderung bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt einer Neuwahl. Wird von der Mehrzahl der Mitglieder eines Bezirks eine Neuwahl beantragt, so hat der Vorsitzende im Interesse des Vereins eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl ist durch drei von der Bezirksversammlung zu bestimmende Mitglieder als Wahlvorstand zu leiten.

Der also bestimmte Wahlvorstand hat die Wahlzettel von dem Bezirksvorsteher in Empfang zu nehmen, diese den einzelnen Mitgliedern des Bezirks auszuhändigen, nach Ausfüllung durch dieselben zu sammeln und nebst einem Protokoll über das Ergebnis der Wahl in einem verschlossenen Umschlag an den Reichsverband abzugeben.

Etwaiger Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist seitens der Mitglieder, unter Anführung triftiger Gründe innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in schriftlicher Form an den Reichsverbandsvorsitzenden zulässig.

Dieser unterbreitet den erhobenen Einspruch dem Schiedsgericht, welches nach Prüfung der Sachlage hierüber endgültig entscheidet. Für den Fall der Ungültigkeit veranlaßt der Vorstand die Neuwahl.

§ 17.

Der Verbandstag.

1. Verbandstage finden in der Regel alle drei Jahre statt und zwar an dem Ort, welcher von dem vorausgegangenen Verbandstage dazu bestimmt wird. Die Dauer des Verbandstages richtet sich nach der Zahl der Beratungsgegenstände; es sollen aber einbegriffen der Kassenprüfung nicht mehr als drei Tage darauf verwendet werden. Die Einladungen hierzu erfolgen durch den Vereinsvorsitzenden zweimal, das erstemal unter Bekanntgabe des Ortes und Datum mindestens acht Wochen, das zweitemal unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung und Mitteilung des Wortlautes etwa gestellter Anträge vier Wochen vor Abhaltung des Verbandstages in den Vereinsorganen und durch Rundschreiben an die Vorstände der Verbandsvereinigungen.

2. Zur Teilnahme an dem Verbandstage sind berufen:

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- b) die Mitglieder des Vereinsausschusses;
- c) die Mitglieder der Prüfungskommission;
- d) die Vorsitzenden der Verbandsvereinigungen oder deren Stellvertreter;
- e) die Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- f) die Bezirksvorsteher der Vereinsgebiete, in denen keine Landesvereine vorhanden sind;

- g) die Vertreter der Landesvereinigungen;
- h) der Ausschuß für das Erholungsheim,
- i) der Bibliothekar,
- k) die Kreisvorsteher.

Der Vorstand ist berechtigt, zum Verbandstag einen Vereinssyndikus heranzuziehen.

Die Vertreter sind aus der Reihe der mit den Geschäften des Reichsverbandes vertrauten Amtsinhabern von den Verbandsvereinigungen zu wählen.

Die Wahl der Vertreter (unter g) wird den in § 3 bezeichneten Verbandsvereinigungen überlassen.

Die Kreise des Preußisch-Hessischen Verbandes und die übrigen Landesvereine entsenden zum Verbandstage soviel Vertreter, als sich die Zahl der dem Reichsverband zugehörigen Mitglieder durch 500 teilen läßt.

Beträgt der nicht mehr durch 500 teilbare Rest mehr als 300, so ist noch ein Vertreter mehr zu entsenden.

Jeder Kreisvorsteher vertritt 500 Mitglieder seines Kreises. Für die Vertretung der weiteren je 500 Mitglieder sind Vertreter zu wählen.

Die Vertreter werden durch die Amtsinhaber in geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt.

Bei der Festsetzung der Anzahl der Vertreter ist die Angabe des letzten Jahresberichtes maßgebend.

Die Vorsitzenden der in § 3 bezeichneten Landesvereine haben den Namen der Vertreter dem Vereinsvorstand rechtzeitig — spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstage — anzuzeigen. Es ist aber zulässig, daß ein Verbandsverein eine geringere Anzahl Vertreter schickt, als ihm zustehen; diesfalls können sie mit den ihrem Verbandsverein zustehenden Stimmen abstimmen.

3. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Verbandstages gehören:

a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes und Beschlußfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes.

b) Wahl des Vereinsvorstandes, der Prüfungskommission, des Ausschusses für das Erholungsheim, des Bibliothekars und des Schiedsgerichts. Die Wahl wird durch die stimmberechtigten Teilnehmer mittels Stimmzettel bewirkt und erfordert unbedingt Stimmenmehrheit.

c) Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

d) Besprechung von allgemeinen Standes- und Berufsangelegenheiten und Beschlußfassung über die hierzu gestellten Anträge, sofern deren Dringlichkeit durch 20 Vertreter anerkannt wird.

e) Bestimmung des Ortes und annähernd auch der Zeit des nächsten Verbandstages.

f) Abänderung der Satzung.

g) Auflösung des Vereins.

h) Festsetzung der Vergütungen der Amtsinhaber.

i) Beschlußfassung über Erhöhung oder Verminderung der Mitgliederbeiträge.

k) Aufstellung eines Haushaltplanes für das Erholungsheim. Anträge können gestellt werden vom Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuß und den Verbandsvereinigungen. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein und spätestens acht Wochen vor Abhaltung des Verbandstages beim Vereinsvorstand vorliegen. Die Anträge der Verbandsvereinigungen müssen zuvor in der antragstellenden Vereinigung satzungsgemäß zur Abstimmung und Annahme gelangt sein.

Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der zur Teilnahme an dem Verbandstage berufenen Vertreter anwesend ist.

Giltige Beschlüsse können nur zu den Gegenständen der Tagesordnung und zwar im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf es bei Satzungsänderungen, Aufnahme oder Ausschluß einer Vereinigung, sowie bei Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederbeiträge. Ein satzungsgemäß zu dem Verbandstag eingebrachter Antrag auf Auflösung des Vereins gilt nur dann als angenommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller zur Teil-

nahme an dem Verbandstage berufenen Vertreter für denselben stimmen. Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Vertreter des Verbandstages berechtigt. (s. Abs. 2.)

Die Verhandlungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Der Gang der Verhandlungen ist durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, welche der Satzung nachgedruckt ist und vom Vorstand festgestellt wird.

Bei der Beschlußfassung zu Punkt 3 dieses Paragraphen (Entlastung des Vereinsvorstandes) haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes kein Stimmrecht.

Bei persönlichen Angelegenheiten haben die davon Betroffenen kein Stimmrecht. Werden Verbandsvereine davon betroffen, so gilt das gleiche, ausgenommen bei Anträgen auf ihren Ausschluß.

Erweist sich der Verbandstag als beschlußunfähig, weil die vorgeschriebene Vertretung nicht vorhanden ist, so wird die Beschlußfassung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung durch den Vereinsvorstand, den Vereinsausschuß und durch die Vorsitzenden der Verbandsvereinigungen innerhalb acht Wochen auf schriftlichem Wege herbeigeführt.

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, einen außerordentlichen Verbandstag anzuberaumen; dies muß innerhalb vier Wochen geschehen, wenn es die Mehrzahl der Verbandsvereinigungen beantragt oder der Vereinsvorstand dies selbst für erforderlich hält.

§ 18.

Die Konferenzen.

Eine ordentliche Konferenz findet alle Jahre an dem Orte statt, welcher von dem Vereinsvorstand bestimmt wird. In den Jahren, in welchen ein Verbandstag stattfindet, fällt die Konferenz aus. Die Einladung zur Konferenz erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden in derselben Weise wie zu einem Verbandstage.

Zur Teilnahme an den Konferenzen sind die im § 17 Abs. 2 unter a bis einschließlich e und die unter h bis k bezeichneten Mitglieder berufen. Das Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen des § 17.

Zu den Befugnissen der Konferenz gehören:

a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes und Beschlußfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes.

b) Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge, soweit diese nicht dem Verbandstage ausdrücklich vorbehalten sind.

c) Besprechung von allgemeinen Standes- und Berufsangelegenheiten und Beschlußfassung über die hierbei gestellten Anträge, sofern dieselben von 10 Teilnehmern unterstützt werden.

d) Festsetzung des Haushaltplanes für das Erholungsheim.

§ 19.

Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können durch den Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Aenderung der Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorsitzende hat die Aenderung zur Eintragung unter Einreichung des betreffenden Beschlusses in Ur- und Abschrift bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 20.

Verhandlungsschriften.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes, des Vereinsausschusses, des Verbandstages und der Konferenzen sind Niederschriften aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21.

Einnahme und Vermögen.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 2 Mk., von denjenigen Mitgliedern dagegen, die einem Landesverein nicht angehören, obwohl sie diesem angehören können 4 Mk., der ohne Rücksicht darauf, in welchem Monat die Aufnahme erfolgt, spätestens

am Schlusse des Vierteljahres an den zuständigen Vereinskassierer abgeliefert sein muß. Für die bei der Aufnahme zu empfangende Satzung zahlen Mitglieder, die einem Landesverein nicht angehören, Mk. —.50.

Das Vermögen des Vereins ist mündelsicher anzulegen.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 22.

Entschädigung der Amtsinhaber.

Als Entschädigung für Dienstaufwand, Schreibhilfe, Material und dergl. erhalten die Amtsinhaber jährlich:

Der Vorsitzende	500 Mk.
Der Kontrolleur	300 Mk.
Der 1. Schriftführer	300 Mk.
Der 2. Schriftführer	300 Mk.
Der 1. Kassierer	300 Mk.
Der 2. Kassierer	300 Mk.
Der leitende Verwalter des Heims	300 Mk.
Der Verwalter der Stellenvermittlung	300 Mk.
Der Bibliothekar und die Mitglieder der Prüfungskommission je	160 Mk.
Jedes Ausschuß-Mitglied des Erholungsheim, jedes Mitglied des Vereinsausschusses sowie jeder Kreisvorsteher	80 Mk.

jedoch nur einmal den etwaigen höheren Satz, wenn mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden.

Die Ortsgruppen bzw. Bezirksvorsteher erhalten jährlich Mk. —.15 für jedes Mitglied und zwar so, daß die Höchstzahl der Mitglieder im laufenden Jahre bestimmend für die Vergütung ist.

Für Vereinsreisen werden Reisevergütungen gewährt. Dieselben betragen pro Tag (Tagegeld) Mk. 12.— außerdem pro km (für die Reise) Mk. —.03.

Inwieweit die Reisevergütungen aus der Vereinskasse oder aus den Kassen der Vereinsvereinigungen zu erstatten sind, bestimmt der Verbandstag für je folgenden 3 Jahre.

§ 23.

Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft.

Die Würde des Ehrenpräsidiums oder die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und solchen Männern, die sich um die Entwicklung des Vereins und Hebung des Standes bedeutende Verdienste erworben haben, durch den Verbandstag oder die Konferenz verliehen werden.

Zu diesen Ernennungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei besonders dringlichen Anlässen ist der Vorstand des Vereins ermächtigt, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszusprechen.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Verbandstagen und Konferenzen einzuladen. Deren Namen sind in das Adressenverzeichnis aufzunehmen. Sie sind von allen Beiträgen befreit und ihre Rechte stehen in jeder Beziehung denen der ordentlichen Mitglieder gleich.

§ 24.

Vereinspresse.

Die Bekanntmachungen des Reichsverbandes erfolgen in der „Zeitschrift für Lokomotivführer“ und in der „Deutschen Eisenbahnzeitung“.

§ 25.

Auflösung des Vereins.

Für den Fall einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen, welches vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung ab angesammelt sein wird, auf die Vereinsvereine im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu übertragen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung.

Der Vereinsvorstand hat die Auflösung zur Eintragung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden. Für die durch Auflösung des Vereins eingetretene Liquidation gelten die im § 9 Abs. 2 benannten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene und bei der Auflösung verbleibende Barvermögen wird im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit zum Verein unter die derzeitigen Mitglieder des Vereins, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung des Vereins, verteilt, welche beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglieder des Vereins waren und es zurzeit der Auflösung noch sein werden.

Ueber das Erholungsheim, die Verwendung der Bibliothek und des Vereins-Inventars ist vom Verbandstage gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluß Entschließung zu fassen.

§ 26.

Schlussbestimmungen.

Die Landesvereine haben ihre Satzungen vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

Diese, an Stelle der am 11. Februar 1910 in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgericht Leipzig Abt. II. B. eingetragene Satzung des Vereins Deutscher Lokomotivführer abgeänderte Satzung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Vorstand.

Die am 4. und 5. Juni 1912 auf dem Stuttgarter Verbandstage beschlossenen Satzungsänderungen der §§ 3, 4, 7, 10, 14, 17, 18, 21 und 22 ist am 29. Oktober 1912 unter Nr. 26 des Vereinsregisters eingetragen worden.

Leipzig, den 5. November 1912.

Der Registerführer des Kgl. Amtsgerichts.

I. A.: Helm, Aktuar.

Geschäfts-Ordnung

für die

Verbandstage und Konferenzen
des Vereins Deutscher Lokomotivführer,
Reichsverband e. V.

§ 1.

Die Tagesordnung für die Verbandstage und Konferenzen wird durch Beschluß des Vorstandes festgestellt.

§ 2.

Der Vorsitzende, welchem die Leitung der Versammlung obliegt, eröffnet dieselbe und schließt sie nach Erledigung der Tagesordnung.

Derselbe kann, wenn es besondere Umstände nötig machen, eine andere als die in Aussicht genommene Reihenfolge eintreten lassen.

§ 3.

Nicht auf der Tagesordnung stehende oder später als zu dem vom Vorstande bekannt gegebenen Zeitpunkt eingehende Anträge sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen; es sei denn, daß $\frac{2}{3}$ der Versammlungsteilnehmer mit Rücksicht auf die etwaige Wichtigkeit derselben geneigt sein sollten, die Besprechung zu beschließen und vorausgesetzt, daß dieselben Satzungsänderungen nicht betreffen.

§ 4.

Alle Anträge sind schriftlich durch den zuständigen Kreisvorsteher einzureichen und haben eine genügende Anzahl Unterschriften der Mitglieder zu tragen.

§ 5.

An den Beratungen selbst können sich nur Inhaber von Vereinsämtern, soweit dieselben zur Teilnahme an den Verbandstagen verpflichtet sind, beteiligen.

Bei den Konferenzen soll hiervon insofern abgewichen werden können, als auch den die Konferenz besuchenden Mitgliedern, welche für gewöhnlich Sitz und Stimme nicht haben, das Wort erteilt werden kann, jedoch an der Abstimmung dürfen sie nicht teilnehmen.

§ 6.

Behufs Beteiligung an den Beratungen ist es nötig, unter Nennung des Namens das Wort zu verlangen, aber nicht eher zu ergreifen, als bis der Vorsitzende dasselbe der Reihenfolge der Angemeldeten nach erteilt hat.

Wird das Wort zu einem zu beantragenden Verhandlungsschluß, sowie zur Geschäftsordnung oder tatsächlichen Berichtigung verlangt, dann ist dasselbe unmittelbar nach dem jeweiligen Redner zu gewähren.

Persönliche Bemerkungen werden am Schlusse der Beratung der einzelnen Gegenstände erledigt.

Zu einer und derselben Sache kann das Wort nicht mehr als dreimal verlangt und müssen Weitläufigkeiten sowie Wiederholungen des Gesagten vermieden werden.

§ 7.

Spricht ein Gegner trotz der wiederholten Ermahnung des Vorsitzenden hierzu nicht zur Sache, so ist ihm das Wort zu entziehen.

Bei unparlamentarischem Verhalten der einzelnen Teilnehmer hat der Vorsitzende eine Rüge bzw. den Ordnungsruf zu erteilen. Insbesondere hat dies letztere dann einzutreten, wenn eine Zurücknahme verletzender Äußerungen nicht erfolgt.

§ 8.

Dem Vorsitzenden steht außer zur geschäftlichen Leitung auch bei den einzelnen Beratungsgegenständen stets das Wort frei.

§ 9.

Eine etwaige Pause und die Dauer derselben ordnet der Vorsitzende nach vorher eingeholter Genehmigung des Vorstandstages oder der Konferenz an.

§ 10.

Bei einem durch mindestens 5 Mitglieder unterstützten Antrage auf Schluß der Beratung eines Gegenstandes hat sofort, nachdem der Sprechende geendet, eine Abstimmung stattzufinden, dahingehend, ob dem gestellten Antrage stattgegeben werden soll. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Nach Annahme des Antrages darf nur noch der Antragsteller, gegebenen Falles der Berichterstatter das Wort erhalten.

§ 11.

Gegen die Anordnung des Vorsitzenden ist Berufung an den Vorstandstag oder die Konferenz statthaft und durch das Mitglied, welches die Berufung verlangt, zu begründen.

Die Erledigung erfolgt nach den Ausführungen des Vorsitzenden durch Abstimmung.

§ 12.

Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht geheime oder namentliche beschlossen wird, durch Erheben von den Plätzen und zwar so, daß das Erheben stets als verneinend zu betrachten ist.

§ 13.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung können nur an einem Vorstandstage durch $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

Quittungen über Jahresbeiträge.

Verein deutscher Locomotivführer
Eingetragener Verein
N^o 15144
Bezahlt mit Zwei Mark als Jahresbeitrag für 1913
von Herrn *Joh. Rulfsa*

Verein deutscher Locomotivführer
Eingetragener Verein
N^o 65144
Bezahlt mit Zwei Mark als Jahresbeitrag für 1914
von Herrn *Rulfsa*

Verein deutscher Locomotivführer
Eingetragener Verein
N^o 65144
Bezahlt mit Zwei Mark als Jahresbeitrag für 1915
von Herrn *Rulfsa*

Verein deutscher Locomotivführer
Eingetragener Verein
N^o 65144
Bezahlt mit Zwei Mark als Jahresbeitrag für 1916
von Herrn *Joh. Rulfsa*

Quittungen über Jahresbeiträge.

Quittungen über Jahresbeiträge.

10,4294

Druck von der
Düsseldorfer Kunstdruckerei
Christian Hermanns & Sohn
Münsterstr. 86.